

## Stellungnahme der LAGA NRW

### Kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten

Das Öffnen der Wahllokale zu den Kommunalwahlen für Unionsbürger, das auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages aus dem Jahr 1992 basiert, brachte aus der Sicht der Migrantinnen und Migranten das gesamte Gebäude der Argumentation zum Wahlrecht von Ausländern in Deutschland in eine Schiefelage. Im Jahr 1990 hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes die Gesetze von Schleswig-Holstein bzw. Hamburg für verfassungswidrig und nichtig erklärt, die den dort lebenden Ausländern bei Gemeinde- und Kreiswahlen aktives Wahlrecht eingeräumt hatten. In seiner Begründung befand das Gericht, das Wahlrecht stehe nur dem deutschen Volk zu und nur von ihm gehe die Staatsgewalt aus; zum deutschen Volk gehören nur diejenigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Da die ausländische Bevölkerung diese Voraussetzung nicht erfülle, stehe ihr das Wahlrecht nicht zu.

Mit dieser niederschmetternden, höchstrichterlichen Entscheidung des obersten Rechtsorgans sollte das letzte Wort vorläufig gesprochen sein. Das Thema verschwand weitestgehend aus der Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Auf den Seminaren, Tagungen oder Kongressen bzw. in den Kreisen der Lobbyisten, wo man quasi unter sich war, wurde das Thema zwar hie und da noch aufgegriffen und diskutiert, man stellte aber zugleich resignierend fest, dass die für ein „Ausländerwahlrecht“ nötige 2/3-Mehrheit im Bundestag wegen der ablehnenden Haltung der Unionsparteien zur Verfassungsänderung fehle und es müßig und Zeitverschwendung sei, die Diskussion weiter zu führen. Man befand sich also in einer Sackgasse, aus der keiner heraus wusste.

Ob andere Parteien sich hinter der CDU und CSU verstecken, muss zunächst mit einem Fragezeichen versehen werden, da sie nicht nur seit der Bekanntgabe der Entscheidung im Jahr 1990 untätig geblieben sind, sondern es ebenfalls versäumten, nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger die Initiative zu ergreifen, um auch der weiteren ausländischen Bevölkerung zu diesem Recht zu verhelfen.

Die Unionsbürgerschaft, die im Maastrichter Vertrag vom 1992 eingeführt wurde, garantiert jedem EU-Bürger das aktive und passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene in dem Mitgliedsland, in dem er seinen ständigen Aufenthalt hat. Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger wurde hierauf basierend durch eine EU-Richtlinie im Dezember 1994 für alle Mitgliedsstaaten festgelegt; die Mitglieder verpflichteten sich zur Umsetzung bis Ende 1995. Zum ersten Mal in Deutschland durften die EU-Bürger bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin im Oktober 1995 an die Wahlurnen.

Durch die Ermöglichung der Teilnahme der EU-Bürger an den Kommunalwahlen wurde die inzwischen mehr als 15 Jahre alte Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach das Wahlrecht an die deutsche Staatsangehörigkeit gekoppelt sei, durchbrochen und somit obsolet. Denn in dieser neuen Lage müsste überprüft werden, ob die Auffassung des obersten Gerichtes aus rechtlicher Sicht noch zu vertreten ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Gleichheitsgarantie des Grundgesetzes, die in Artikel 3 verbrieft ist und aus der Sicht der Migranten verletzt wird.

Die Bemessung einer Angelegenheit mit zweierlei Maß – wie auch immer die Begründung hierzu sein mag – kann die ausgeschlossenen Migranten nicht darüber hinweg täuschen, dass sie im deutschen Rechtssystem zu Menschen niederer Klasse degradiert worden sind, denen keine Möglichkeit zur politischen Partizipation in der Gesellschaft eingeräumt wird, in der sie seit langen Jahren, wenn nicht seit Geburt leben, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht annehmen können oder wollen.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland, die durch das Gesetz nicht mit eingeschlossen ist und somit nicht in den Genuss des kommunalen Wahlrechts gekommen ist, begleitet diesen Zustand mit gemischten Gefühlen. Einerseits freut sie sich mit über den Erfolg, der von „oben“ durch die „Hintertür“ für einen Teil der „Ausländer“ ermöglicht wurde. Andererseits verbreitet sich langsam aber sicher ein bitterer Beigeschmack, weil sie sich vor der „Einlasstür“ abgewiesen fühlt. Inzwischen ist zu befürchten, dass die Enttäuschung der politisch-gesellschaftlichen Teilnahmslosigkeit weicht und es gibt gute Gründe, diese Tendenz ernst zu nehmen.

Auch die Haltung der politischen Parteien im Bundestag nach der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Unionsbürger gibt Anlass zur Enttäuschung: Sie entschlossen sich zu einem kollektiven „Achselzucken“ und zur stillschweigenden Hinnahme der EU-Entscheidung. Das europäische Recht sei dem Nationalen übergeordnet, war der gängige Kommentar, der allenthalben zu hören war. Nicht nur einer einheitlichen Regelung des Wahlrechtes für die ausländische Bevölkerung ging man somit aus dem Weg, sondern man unterließ es, die Logik der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes erneut aufzurollen.

Auch alle Erwartungen der Migrantinnen und Migranten an die „Jahrhundertreform“ des Staatsangehörigkeitsrechts der rot-grünen Bundesregierung sollten bald vom Winde verweht werden, nach dem sie vor dem Widerstand der Opposition einknickte und die Ermöglichung der Mehrstaatlichkeit schlicht und einfach aus ihrem Gesetz heraus nahmen. Gerade an diese Änderung knüpften die Migrantinnen und Migranten ihre Hoffnungen auf eine bessere Partizipation am politischen Leben in Deutschland, die damit aufs Neue einen Dämpfer erhielten.

Schließlich, im Bemühen, den Wünschen der Unionsparteien zum Zuwanderungsgesetz entgegenzukommen und ihre Zustimmung zu erreichen, wurden augenscheinlich wichtige Ziele der damaligen Koalition übers Bord geworfen. Migrantinnen und Migranten hatten das Nachsehen.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union muss das Thema unabhängig von den nationalen Entscheidungen und Gesetzgebungen wieder auf die politische Agenda kommen und für eine einheitliche Regelung in allen Mitgliedsstaaten gesorgt werden.

Der Europarat mit seinen 43 Mitgliedsländern hat hier den Weg aufgezeigt. Er fordert seit Jahren, allen Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen. In den Niederlanden, in Dänemark, Finnland, Irland und Schweden besteht diese Möglichkeit schon seit vielen Jahren.

Und im Herbst 2006 wurden zum ersten Mal in Belgien die Kommunalwahlen mit Beteiligung der ausländischen Bevölkerung durchgeführt.

Die Vergabe von Bürgerrechten gehört zu den elementarsten Pflichten einer Republik, die sie ihrem Bürger schuldet. Die Verwendung eines künstlich gebildeten und gut gemeinten Synonyms „Mitbürger“ schließt diese politische Lücke nicht. Eine Einwanderungsgesellschaft, als die sich die Bundesrepublik Deutschland heute selbst bezeichnet, darf sich der Partizipation einen Zehntels ihrer Bürger nicht verschließen, sie muss die Meinung dieser Menschen in ihrer Mitte integrieren.